

8. 1. Können Verkäufe unter Eigentumsvorbehalt, wenn der Gemeinschuldner den Preis vor der Konkursöffnung nicht vollständig bezahlt hat, auf Seiten des Verkäufers als vollständig erfüllt gelten?

2. Kann der Konkursverwalter, wenn zur Zeit der Konkursöffnung ein Antaufsgeschäft und das über denselben Gegenstand geschlossene Verkaufsgeschäft nicht vollständig erfüllt sind, sein Wahlrecht mit Bezug auf beide Geschäfte nur in dem gleichen Sinne ausüben?

3. Unter welchen Voraussetzungen kann der Verkäufer einer Ware, der sich das Eigentum daran vorbehalten hat, vom Konkursverwalter die Abtretung der Preisforderung aus dem vom Gemeinschuldner vorgenommenen Weiterverkauf verlangen?

R.D. §§ 17, 30, 31, 46.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 2. Juni 1931 i. S. B. als Verwalters im Konkurse über das Vermögen der R. & Sch. GmbH. (Kl.) w. M. AG. (Bekl.). VII 461/30.

- I. Landgericht Ulm.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Firma R. & Sch. GmbH., die am 17. Januar 1928 in Konkurs verfiel, hatte die von der Beklagten erzeugten Kraftwagen vertrieben, teils als Eigenhändlerin, teils als Kommissionärin. Innerhalb dieser Geschäftsverbindung hatte sie bei der Beklagten am 2. Mai 1927 ein Lastkraftwagengestell zum Preise von 9250 RM. bestellt, als dessen Abkäuferin sie ihr demnächst die Firma M. & W. in G. angegeben hatte. Am 12. Mai 1927 hatte sie ferner bei ihr für die Firma J. in G. einen Aussichtswagen für 17062,50 RM. bestellt. Der Auftragsbestätigung der Beklagten über das erste Geschäft sowie dem schriftlichen Auftrage der Firma R. & Sch. über das zweite Geschäft waren die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ der Beklagten aufgedruckt, die unter „6. Eigentumsvorbehalt“ die Bestimmung enthielten:

Die Ware . . . bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises . . . und bis zur Einlösung aller gegebenen Zahlungsmittel Eigentum des Verkäufers. — Der Weiterverkauf eines noch nicht vollbezahlten Wagens darf nur nach vorheriger Genehmigung des Verkäufers geschehen. Das Eigentumsrecht der Fabrik ist dem neuen Käufer gegenüber auf jeden Fall vorzubehalten.

Am 17. Oktober 1927 hatte sich die Beklagte von der Firma R. & Sch. deren Restforderungen aus den Weiterverkäufen abtreten lassen, die bei M. & W. noch 6500 RM., bei J. noch 7000 RM. betragen und demnächst von ihr eingezogen wurden. Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens forcht der klagende Verwalter diese Abtretungen auf Grund der §§ 30, 31 KO. an. Die Beklagte bestritt namentlich die vom Kläger behauptete Benachteiligung der Konkursgläubiger und machte hierzu geltend, sie sei bis zur vollständigen Bezahlung der Preise berechtigt gewesen, die Fahrzeuge den Kunden wegzunehmen, also auch die Forderungen auf die Restkaufpreise zu übernehmen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung der eingezogenen 13500 RM. Dagegen wies das Ober-

landesgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht gelangt auf Grund einer Prüfung der Rechtslage, wie sie sich ohne die angefochtenen Abtretungen bei der Eröffnung des Konkursverfahrens gestaltet haben würde, zu der Ansicht, daß durch jenes Geschäft der Stand der Masse nicht verschlechtert worden sei: da die Gemeinschuldnerin ihre Weiterverkäufe unter Vorbehalt des Eigentums der Beklagten gemäß dem bei ihren Ankäufen benutzten Vertragsmuster geschlossen habe und die Kaufpreise bei Konkursöffnung noch nicht ganz bezahlt gewesen seien, würde es sich bei den Weiterverkäufen ebenso wie bei den Ankäufgeschäften um beiderseits unerfüllte zweiseitige Verträge der Gemeinschuldnerin im Sinne des § 17 R.D. gehandelt haben, deren Erfüllung zu verlangen dem Kläger anheimgestellt gewesen wäre; hätte er dieses Verlangen gestellt, so würde er gehalten gewesen sein, die Restkaufpreise der Abkäufer an die Beklagte abzuführen, sodaß die Masse nicht anders dastand hätte als zufolge der angefochtenen Abtretungen; hätte er aber die Erfüllung abgelehnt, so würde die Beklagte in der Lage gewesen sein, von ihm auf Grund ihres Rücktrittsrechts die Abtretung seines aus dem Eigentumsvorbehalt entspringenden Herausgabeanspruches gegen die Abkäufer zu fordern, wobei er die von ihr zurückzugewährenden Anzahlungen der Gemeinschuldnerin an die Abkäufer hätte weitergeben müssen.

Diese Ausführungen beruhen auf einer irrthümlichen Auffassung der Rechtslage, die sich für die Konkursmasse infolge des dem Verwalter nach § 17 R.D. zustehenden Rechtes, die Erfüllung beiderseits nicht vollständig erfüllter gegenseitiger Verträge zu verlangen, ergeben haben würde, wenn die angefochtenen Abtretungen von der Gemeinschuldnerin nicht vorgenommen worden wären. Allerdings ist entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht an der ständigen und im Schrifttum weit überwiegend gebilligten Rechtsprechung des Reichsgerichts festzuhalten, daß Verkäufe unter Eigentumsvorbehalt auch von seiten des Verkäufers im Sinne des § 17 nicht vollständig erfüllt sind, wenn der Preis bei der Konkursöffnung noch nicht vollständig bezahlt ist (R.G. Bb. 64 S. 204 u. S. 334, Bb. 85 S. 402, Bb. 95 S. 105; Jaeger Konkursordnung 6./7. Aufl. Anm. 11 zu § 17;

Menzel bezgl. 3. Aufl. Anm. 2 zu § 17). Denn die den Gegenstand der Verpflichtung des Verkäufers bildende Verschaffung des Eigentums ist erst mit dem Eintritt der Bedingung vollzogen, unter der die Übertragung erfolgte; bis dahin ist also die Erfüllung objektiv nicht bewirkt, und nur auf diesen objektiven Erfolg kann die Vorschrift des § 17 R.D. ihrem Wortlaut und Zwecke nach bezogen werden (vgl. bes. Jaeger a. a. O. Anm. 10). Wenn gegen diese Erwägung geltend gemacht wird, daß die Verpflichtung des Verkäufers beim Vorbehaltskauf sich auf die bedingte Übereignung beschränke, so wird diese Auffassung dem Willen der Parteien nicht gerecht, der sich beim Kaufabschluß nicht auf die Verschaffung bedingten, sondern unbedingten Eigentums richtet, auch wenn die Übereignung nur unter der Bedingung der Zahlung des Preises erfolgen soll.

Der Berufungsrichter verkennet aber die Tragweite des § 17 R.D., indem er bei Prüfung der sich aus ihm für die Konkursmasse ergebenden Lage nur die Fälle in Betracht zieht, daß der Konkursverwalter die Erfüllung der Ankäufe und die der Weiterverkäufe gleichmäßig entweder abgelehnt oder gefordert und bewirkt haben würde, also offenbar von der Annahme ausgeht, das Wahlrecht des Verwalters könne für das Ankaufs- und das entsprechende Verkaufsgeschäft nur gleichmäßig ausgeübt werden. Eine solche Beschränkung des Wahlrechts ist weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck des § 17 zu entnehmen. Es stand auch einer Erfüllung der Weiterverkaufsgeschäfte bei Ablehnung der Ankaufsgeschäfte nicht etwa entgegen, daß die weiterverkauften Sachen von der Gemeinschuldnerin erst durch die Ankaufsgeschäfte erworben worden waren und deren Nichterfüllung die Verkäuferin berechtigt hätte, die Rückgabe der noch nicht endgültig in das Eigentum der Gemeinschuldnerin übergegangenen Sachen von dieser zu verlangen. Denn da sich die Wagen bei Eröffnung des Konkurses nicht mehr im unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Besitze der Gemeinschuldnerin befanden, so wurde durch die etwaigen Rückgabeansprüche der Verkäuferin gegen die Gemeinschuldnerin die fernere Erfüllung der von dieser getätigten Weiterverkäufe in keiner Weise behindert. Der Vergleich zwischen der durch die angefochtenen Abtretungen geschaffenen und der ohne sie auf Grund des § 17 R.D. bestehenden Lage der Masse hätte daher das Berufungsgericht nur dann zur Verneinung einer objektiven Benachteiligung führen dürfen, wenn sich eine solche auch bei Berücksichtigung der Möglichkeit ver-

schiedenartiger Ausübung des Wahlrechts für das Ankaufs- und das Weiterverkaufsgeschäft nicht hätte feststellen lassen.

Auch aus § 46 R.D. versucht das Berufungsgericht herzuleiten, daß ohne die Abtretungen die Lage der Gläubiger nicht günstiger gewesen wäre, als sie sich infolge dieser Geschäfte gestaltet hat. Es meint, in jenem Falle hätte der Beklagten ein Ersatzaussonderungsrecht am Weiterverkaufserlöse zugestanden, weil ihr Eigentumsvorbehalt mit dem Weiterverkaufe nicht erloschen, sondern nur inhaltlich verändert, nämlich von der Zahlung durch die Abkäufer abhängig gemacht worden sei, während das Reichsgericht in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 115 S. 262 dem Vorbehaltverkäufer das Ersatzaussonderungsrecht am Erlöse der von seinem Abnehmer weiterverkauften Sache nur deshalb ver sagt habe, weil er sich das Eigentum nur bis zum Weiterverkaufe vorbehalten hatte. Indessen fußt dieses Urteil des erkennenden — damals als der VI. bezeichneten — Zivilsenats in der Hauptsache auf der Erwägung, daß § 46 ein Ersatzaussonderungsrecht nur für den Fall einer unrechtmäßigen Veräußerung gewähren und Aussonderungsansprüche nicht schaffen, sondern lediglich verstärken wolle. Diese Auslegung schränkt die Tragweite der Vorschrift allerdings in einer Weise ein, zu der ihr Wortlaut keinen Anhalt bietet; sie findet aber eine Grundlage darin, daß die Vorschrift ausweislich der Motive (Sahn Materialien zur Konkursordnung S. 182 bis 184) nur die Unbilligkeit verhüten sollte, die sich bei einer unrechtmäßigen Veräußerung einer dem Gemeinschuldner nicht gehörenden Sache aus der Einziehung des Erlöses zur Masse für den Eigentümer ergeben würde. Zudem stellt das Ersatzaussonderungsrecht eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 43 R.D. dar, daß Aussonderungsansprüche nur nach Maßgabe der außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetze anerkannt werden; auch dieser Umstand spricht für eine enge Auslegung des § 46 R.D. Im Schrifttum wird die hier vertretene Auffassung teils allgemein, teils wenigstens in der Beschränkung gebilligt, daß das Ersatzaussonderungsrecht entfalle, wenn der Eigentümer auf sein Aussonderungsrecht an der Kaufsache verzichtet hatte (Menzel a. a. O. Anm. 3b zu § 46; Jaeger a. a. O. Anm. 2 zu § 46). Geht man aber von dieser Auslegung der Vorschrift aus, so kann es keinen Unterschied machen, ob der Weiterverkauf, wie in dem in RGZ. Bd. 115 S. 262 behandelten Falle, dem Vorbehaltverkäufer schlechthin oder ob er ihm, wie im vorliegenden Falle, nur unter der — tatsäch-

sich eingetretenen — Bedingung der Aufzählung weiteren Eigentumsvorbehalts zugunsten des Erstverkäufers und dessen Verkaufsgenehmigung gestattet war. Unter dieser letzteren Voraussetzung ist der Weiterverkauf ebenso rechtmäßig wie unter der ersteren, und es ist auch ein Verzicht auf das Aussonderungsrecht an der Kaufsache im Konkurse des Erstkäufers, sofern man hierauf abstellen will, in gleicher Weise anzunehmen.

Die Beklagte hat versucht, das Berufungsurteil mit der Begründung zu halten, daß die Gemeinschuldnerin als ihre Treuhänderin bezüglich der Wagen anzusehen und daß sie als solche verpflichtet gewesen sei, die Kaufpreisforderungen auf den Namen der Beklagten zu stellen, oder daß sie diese sogar, wenigstens wirtschaftlich, unmittelbar für die Beklagte erworben habe. In der Tat hat der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 45 S. 80 die Aussonderung von Grundstücken für zulässig erklärt, die dem Gemeinschuldner nur behufs Erleichterung von Verfügungen bei einer Erbauseinanderlegung zwischen den Aussonderungsklägern aufgelassen worden waren. Ein wirtschaftliches Eigentum des Treugebers, wie es in diesem Falle angenommen wurde, kann aber an einer Forderung des Treuhänders, die der Regel nach den dem Treugeber zukommenden Betrag übersteigt, nicht ohne weiteres als von den Parteien gewollt gelten. Die Vertragsbestimmung, daß die Gemeinschuldnerin beim Weiterverkauf das Eigentum der Verkäuferin an den Wagen vorzubehalten hatte, spricht ebenfalls nicht für die Annahme, daß der letzteren außerdem auch die Kaufpreisforderungen zustehen sollten. Der Genehmigungsvorbehalt gab der Beklagten die Möglichkeit, den Weiterverkauf in jedem einzelnen Falle nur dann zu gestatten, wenn ihr die Gemeinschuldnerin die Forderungen an ihre Abkäufer in Höhe der Restansprüche der Beklagten abtrat. Um so weniger bedurfte es einer Vorausabtretung der künftigen Forderungen gegen die Abkäufer beim Verkauf an die Gemeinschuldnerin. Ein Treuhänderverhältnis der behaupteten Art könnte daher nur angenommen werden, wenn dafür bei erneuter Verhandlung entscheidende Anzeichen festgestellt würden.

Das Berufungsurteil muß hiernach aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das außer den von ihm zurückgestellten Fragen aus den §§ 30, 31 R.D. auch die eines etwaigen Treuhänderverhältnisses zu klären haben wird.